

Konferenz Bibeltreuer Ausbildungsstätten

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	1
§ 4 Mitglieder des Vereins.....	2
§ 5 Organe des Vereins	2
§ 6 Mitgliederversammlung	2
§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 Vorstand.....	3
§ 9 Protokolle	4
§ 10 Vereinsfinanzierung.....	4
§ 11 Auflösung	4
§ 12 Inkrafttreten	4

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Konferenz Bibeltreuer Ausbildungsstätten e.V.“ Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 51702 Bergneustadt und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit von Bibelschulen, Theologischen Seminaren, Hochschulen und anderen Ausbildungsinstitutionen, hauptsächlich aus dem deutschsprachigen Raum, mit dem Ziel der Förderung einer bibeltreuen Ausbildung von Mitarbeitern in Kirchen, Freikirchen, Gemeinschaften, freien Werken und Missionen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Tagungen und Konferenzen für die Lehrkräfte an diesen Ausbildungsstätten, durch Publikationen und Stellungnahmen. Die Konferenzen dienen vor allem der thematischen Arbeit und Fortbildung der Dozenten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglied der KBA können Ausbildungsstätten werden, die der biblisch-theologischen Aus- und Fortbildung dienen. Die Ausbildungsstätten benennen ihrerseits schriftlich ihre Vertreter bei der KBA.

Voraussetzung für Mitgliedschaft

1. Die Glaubensgrundlage der KBA muß vom Lehrerkollegium der beantragenden Schule anerkannt werden.
2. Die beantragende Schule bzw. sonstige Ausbildungsinstitution soll einen ganzen Ausbildungsgang abgeschlossen haben. Sie soll mindestens drei Jahre bestehen und programmgemäß arbeiten.
3. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitglieder. Bis zur Entscheidung über die Aufnahme gelten Bewerber als Gäste.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder durch Beschluß der Mitglieder oder nach dreijährigem unentschuldigtem Fernbleiben von der jährlichen Konferenz.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Stimmverteilung ist folgendermaßen geregelt:

"Kurzschulen"	(bis zu zwei Jahren Ausbildungszeit)	- eine Stimme
"Langschulen"	(drei und mehr Ausbildungsjahre)	- zwei Stimmen
"Langschulen"	mit mehr als fünfzig Studierenden	- drei Stimmen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen, auch Änderungen des Satzungszweckes und Vereinsauflösungen mit 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl ist geheim.

2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von 1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über den Ausschluß von Mitgliedern.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen. Wählbar sind Vertreter solcher Ausbildungsstätten bzw. -institutionen, die der KBA mindestens drei Jahre angehören. Jede Ausbildungsstätte kann nur durch eine Person vertreten sein.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Alle zwei Jahre wird ein Teil des Vorstands gewählt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

2) Der Vorsitzende wird von allen Wahlberechtigten in geheimer Wahl aus den gewählten Vorstandsmitgliedern auf vier Jahre gewählt, sofern sein Sitz im Vorstand nicht früher endet. Der amtierende Vorstand hat Vorschlagsrecht. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer werden vom Vorstand intern bestimmt.

3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder beschlußfähig. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Wenn ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ausscheidet, erhält ein anderes Vorstandsmitglied per Vorstandsbeschluß die Vertretungsberechtigung.

6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen jeweils den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Vereinsfinanzierung

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden

2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen (AEM), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bergneustadt, den 23.11.2000

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 26. März 2002.

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2002, eingetragen in das Vereinsregister 5. November 2003.